

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 10

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. März 1960 eine kurze Übersicht über die militärische Bedeutung des Plans zur Zeit Frunzes. Oberst Prakhov beteuerte, daß auch diesmal **der Übergang zum Territorialsystem keineswegs bedeute, daß etwa das reguläre Kaderheer aufgelöst werde.** Es wurde ferner angedeutet, man könne mit dem neuen System die Mannschaften von vier Territorialdivisionen ausbilden mit einem Betrag, der für den Unterhalt nur einer Kaderdivision aufgewendet werden müsse. Der Stand der Volksbildung und der Schulung sowie die Tätigkeit des freiwilligen Wehrverbandes DOSAAF haben zur Folge, daß die jungen Sowjetbürger weit schneller als früher lernen, die neuen, meist komplizierten Waffen zu handhaben. Entsprechende Fortschritte sind auch erzielt worden auf dem Gebiet der Unterweisung selbst. Daher wird jetzt die Milizausbildung ganz andere Möglichkeiten haben als damals, 1924.

Die militärische Entwicklung innerhalb des Ostblocks scheint offenbar vermehrtes Gewicht zu legen auf große Truppenkörper herkömmlicher Art: kampfbereite Kaderdivisionen mit langer Dienstzeit und technisch komplizierter Ausrüstung werden unterstützt durch große Milizverbände herkömmlicher Art, jedoch mit moderner Bewaffnung. Diese Milizen scheinen in allen Punkten die Heimwehr des Nordens an Umfang und Schlagkraft zu übertreffen, wobei dies gerade unter der gegenwärtigen militärischen Entwicklung die Bedeutung dieser Heimwehren noch mehr hervorhebt.

Die Entwicklung eröffnet den westlichen Demokratien nicht gerade die glänzendsten Aussichten. Während die Heere der Warschupakt-Mächte an Umfang und Schlagkraft verstärkt werden, flöten die kommunistischen Parteien die Melodie der «friedlichen Koexistenz». Die letzte Parteitagklärung hält wieder einmal fest, der Ostblock kämpfe «für Frieden und Sozialismus», und die Ursache des Krieges sei erst dann beseitigt, wenn der Westen endgültig durch den Kommunismus besiegt sei. Diese klare Kriegserklärung kommt indessen in Chruschtschows Umschreibung der «friedlichen Koexistenz» zum Ausdruck als Krieg mit wirtschaftlichen und politischen – nur nicht mit militärischen – Mitteln. Moskau meint, diese Kampfformen reichten für den Sieg aus, während Peking für jenen Teil des Ostblocks das Wort führt, der für eine sofortige militärische Großaktion eintritt; einstweilen ist jedoch diese Gruppe noch in der Minderheit. Sollte es zum Krieg kommen, wäre der Ostblock dazu bereit. Über einen allfälligen Großkrieg hat Chruschtschow geäußert:

«Wir sind überzeugt, daß die Menschheit in einem neuen Krieg nicht zugrunde gehen wird; sie wird nur endlich und endgültig die verfaulte kapitalistische Gesellschaftsform abschüteln – jenes System, das den Krieg hervorbringt...»
H. A.

Blick über die Grenzen



Wie die Bersaglieri, gehören auch die ruhm- und traditionsreichen Alpini zu den Elitetruppen der italienischen Armee. – Unser Bild zeigt eine Gruppe Alpini im Hochgebirgs-Einsatz. ATP

Schweizerische Armee

Der militärische Strafvollzug

Über die Gewährung und die Durchführung des **militärischen Strafvollzugs** besteht da und dort Unklarheit. Die Grundsätze sollen deshalb kurz zusammengefaßt werden.

Der militärische Strafvollzug kann Militärdienstpflichtigen sowie männlichen oder weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes zugebilligt werden, wenn sie militärgerechtlich zu einer Gefängnisstrafe (nicht aber zu einer Zuchthausstrafe) verurteilt wurden. Voraussetzungen für die Gewährung dieser Rechtswohlthat sind:

- daß die bestrafte Tat und das Vorleben des Verurteilten keine ehrlose Gesinnung erkennen lassen,
- daß von der Strafe noch mindestens 14 Tage erstanden werden müssen,
- daß der Verurteilte nicht gleichzeitig aus der Armee ausgeschlossen wurde und daß Offiziere nicht ihres Grades entsetzt wurden,
- daß das Urteil nicht im Abwesenheitsverfahren gefällt wurde,
- daß dem Verurteilten nicht der bedingte Strafvollzug gewährt wurde (wird dieser nachträglich widerrufen, kann das Eidgenössische Militärdepartement den militärischen Vollzug der Strafe zubilligen).

Während Offiziere und Hilfsdienstpflichtige mit Offiziersfunktion die militärisch vollzogene Gefängnisstrafe in einer Festung verbüßen, erfolgt dies für Unteroffiziere und Mannschaften beim Militärstrafdetachment auf dem Zugerberg; für FHD werden vom Eidgenössischen Militärdepartement von Fall zu Fall Weisungen erlassen. Dem Militärstrafdetachment steht ein Gutsbetrieb zur Verfügung. Der hier verbüßte Strafvollzug

bezweckt neben der Sühne für die begangene Tat vor allem auch die charakterliche und militärische Nacherziehung des Verurteilten durch militärische und produktive Arbeit unter militärischer Zucht und Ordnung. Der Verurteilte trägt das Wehrkleid und untersteht dem Militärstrafrecht. Er bezieht weder Sold noch Erwerbsausfallentschädigung, erhält jedoch bei guter Führung eine tägliche Entschädigung von Fr. 1.–.

Beim militärischen Strafvollzug kann insofern von einer Rechtswohlthat gesprochen werden, als die Strafe nicht gemeinsam mit bürgerlichen Kriminellen in einer bürgerlichen Strafanstalt verbüßt werden muß. Ein Rechtsvorteil liegt auch darin, daß die Löschung des Urteils im Strafregister statt nach zehn schon nach fünf Jahren seit dem Ende der Strafverbüßung verlangt werden kann.

Redaktion - antworten

Fw. R. Z. in Z.

«Immer wieder stoße ich beim Lesen militärischer Fachzeitschriften auf das Wort ‚Logistik‘. Was wird eigentlich darunter verstanden?»

Logistik umfaßt die Bereitstellung und den Einsatz der militärischen Hilfsquellen eines Staates zur Unterstützung seiner Streitkräfte, d. h.: die materielle Versorgung der Truppe mit allem, was sie zur Ausstattung, zur Erhaltung ihrer Kampfkraft und zur Durchführung ihres Auftrages benötigt, und die Entlastung von allem, was ihre Beweglichkeit und Einsatzfähigkeit hemmen könnte, sowie das gesamte militärische Transport- und Verkehrswesen.

Woher stammt

... «Abkommen»?

Das Abkommen heißt bekanntlich der Punkt, auf den die Visierlinie im Augenblick der Schußabgabe gerichtet war. Der Ausdruck stammt aus der Sprache der alten Büchsenmeister, in der er bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar ist. In einer von einem Augsburger Büchsenmeister um 1590 verfaßten «Erklärung etlicher Namen, die Büchsenmaisterei, Geschützes vnd Feuerwercks Kunst betreffend, Recht, Zierlich vnd aufs kürzest davon zureden» heißt es: «Abkommen heist vnd ist der letzte Augenblick des Zihlens, wann einer loß truckht.» Der Ausdruck hat auch in der Jägersprache Aufnahme gefunden.

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz, Verlag, Hamburg)

DU hast das Wort

Tot oder lebendig?

(Habe ich mich richtig verhalten? – Nr. 7/1961 und 9/1962)

Lieber Kamerad Muff,

Auf Deine Anfrage in der Rubrik «Habe ich mich richtig verhalten?» möchte ich Dir folgendes erwidern: Seit 1950 mache ich jedes Jahr Dienst und habe daher schon viele Manöver mitgemacht. Als jun-